

(Info 2. Änderungstarifvertrag: Stand: 24.11.2020)

Liebe Kolleg*innen,

mit dieser Rundmail wollen wir Sie über die wichtigsten Änderungen im Tarifvertrag für die Berliner Hochschulen informieren.

Am 06. Oktober 2020 einigten sich die Gewerkschaften und die Berliner Hochschulen mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) auf den 2. Änderungstarifvertrag zur Übernahme des TV-L für die Hochschulen im Land Berlin (2. ÄTV zum TV-Übernahme TV-L BHS). Der neue Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 01. Juli 2020 in Kraft. Die Änderungen betreffen den Teil des TV-L, der die Beschreibung zur Einstufung enthält (§ 16 Abs. 2 und 2a).

Eine Änderung ist die **Erhöhung der sogenannten unschädlichen Unterbrechungszeit von bisher 18 Monate auf 30 Monate**. Somit können nun auch Zeiten anerkannt werden, die vor einer Unterbrechung von bis zu 30 Monaten lagen statt nur vorher bis zu 18 Monate.

Bisher wurden z.B. Vorzeiten von weniger als 12 Monaten nicht berücksichtigt. Nun können die einzelnen Monate berücksichtigt und die Stufe 2 nach Ablauf der Restzeit erreicht werden. (Beispiel: 5 Monate Vorzeit könnten zum Erreichen der Stufe 2 bereits nach 7 Monaten statt nach 12 Monaten führen).

Weiterhin gibt es aufgrund einer gemeinsamen Erklärung aller Tarifvertragsparteien (Gewerkschaften und Arbeitgeberverband) **positive Änderungen von förderlichen Zeiten bei Wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen (EG 13) und Lehrkräften mit besonderen Aufgaben (EG 13)**. Bisher lag es im Ermessen des Arbeitgebers, ob bestimmte Vorzeiten als „förderlich“ anerkannt wurden, falls diese nicht „einschlägig“ sind. In der gemeinsamen Erklärung wird ein generelles Personalgewinnungsinteresse unterstellt und festgelegt, dass **folgende Vorzeiten verbindlich als „förderlich“ anzuerkennen** sind:

- Zeiten von Promotions-, Habilitations- und Forschungsstipendien unabhängig vom Sitzland des Stipendiengabers, wenn sie der persönlichen wissenschaftlichen Qualifikation oder Bearbeitung eines Forschungsthemas dienen,
- Zeiten als Gastwissenschaftler*in und Gastdozent*in, auch ohne Entgelt

Für einige Gruppen werden weitere spezielle Vorzeiten anerkannt:

- bei WiMis (EG 13) und Lehrkräften für bes. Aufgaben (EG 13) in der Fachdidaktik:
6 Monate Referendariatszeit für Schuldienst
Tätigkeit als Lehrkraft im Schuldienst
- bei Bibliotheksbeschäftigten (EG 13):

- 6 Monate Referendariatszeit
- bei WiMis (EG 13) in der Erwachsenenpädagogik:
6 Monate Referendariatszeit für Schuldienst,
Zeiten als Lehrkraft für besondere Aufgaben an HS
 - bei Beschäftigten im Wissenschaftsmanagement:
Zeiten als wissenschaftliches Personal

Für alle Stufenfestsetzungen, die ab dem 01. Juli 2020 erfolgen oder zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren, gelten diese neuen Regelungen automatisch. **Für alle vor dem 01. Juli 2020 abgeschlossenen Stufenfestsetzungen muss ein Antrag auf Neufestsetzung bis spätestens 31.12.2020 gestellt werden. Später ist dies nicht mehr möglich (Ausschlussfrist)**

Für alle Neufestlegungen von Stufen gilt, dass Nachzahlungen aufgrund einer höheren Stufe nur für den Zeitraum ab 01. Juli 2020 erfolgen.